

Aktenzeichen: 4 AZR 367/81

**Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Januar 1984
- 4 AZR 367/81 -**

**I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Januar 1981
Düsseldorf - 9 Ca 4348/80 -**

**II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. Juli 1981
Düsseldorf - 5 Sa 299/81 -**

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fahrtkosten für Familienheimfahrten im Baugewerbe

Gesetz: BRTV-Bau § 7; TVG § 1 Tarifverträge: Bau

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Für außertarifliche Wochenendheimfahrten ist nach § 7 BRTV-Bau nur der Betrag zu erstatten, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgewendet werden müßte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 367/81

5 Sa 299/81 Düsseldorf

Verkündet am
18. Januar 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vor-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

sitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Preuße und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1981 - 5 Sa 299/81 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind als gewerbliche Arbeitnehmer bei der Beklagten beschäftigt, die ein Bauunternehmen betreibt und hierbei im Kampfmittelräumdienst für das Land Nordrhein-Westfalen tätig ist.

Bis 31. Juli 1980 zahlte die Beklagte als Fahrtkostenersatz für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten der Kläger entsprechend § 7 Nr. 6.1 BRTV-Bau den Preis für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Unter Hinweis auf einen Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1980 änderte die Beklagte für die Monate August und September 1980 ihre bisherige Berechnungsweise und ging entsprechend dem Landesreisekostengesetz für die ersten 50 km je Kilometer von 0,27 DM und für jeden weiteren Kilometer von je 0,21 DM Fahrtkostenerstattung aus. Damit blieb die Beklagte in allen Fällen unter dem Betrag, der den Klägern an Auslösung zugestanden hätte, wenn sie an der Baustelle verblieben wären. Andererseits haben die Kläger für diesen Zeitraum mehr erhalten, als wenn die Beklagte für die Berechnung der Fahrtkosten von einer Eisenbahnfahrt 2. Klasse ausgegangen wäre.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1980 teilte der Innenminister der Beklagten mit, hinsichtlich der Fahrtkostenabrechnung könne wieder wie zuvor verfahren werden. Deshalb erstattet die Beklagte seit Oktober 1980 für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten wiederum den Preis für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger von der Beklagten für die außertariflichen Wochenend-Heimfahrten im August 1980 den Differenzbetrag zwischen dem für ihre Baustelle maßgebenden Auslösungssatz und der gezahlten Fahrtkostenabgeltung.

Die Kläger haben vorgetragen, für die außertariflichen Wochenend-Heimfahrten stehe ihnen nach § 7 Nr. 9.1 BRTV-Bau ein Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zur Höhe des vollen Auslösungssatzes zu. Für ihre Arbeitsverhältnisse komme es allein auf die Vorschriften des BRTV-Bau an. Danach hätten sie Anspruch auf die "entstehenden Fahrtkosten". Sie hätten die Wochenend-Heimfahrten mit ihrem Pkw durchgeführt. Für die Berechnung der hierbei tatsächlich entstandenen Fahrtkosten könne auf die ADAC-Tabelle zurückgegriffen werden, die für die verschiedenen Fahrzeugtypen die jeweiligen Kosten je gefahrene Kilometer ausweise. Unter Berücksichtigung dieser Tabelle hätten die Aufwendungen der Kläger für Wochenend-Heimfahrten in allen Fällen über dem Betrag gelegen, den die Kläger an Auslösung erhalten hätten, wenn sie den Ort der Bau- oder Arbeitsstelle nicht verlassen hätten. Demgemäß könnten sie den vollen Auslösungssatz als Fahrtkostenabgeltung verlangen. Dies führe zu einem angemessenen Interessenausgleich, weil dem Arbeitnehmer zwar die tatsächlich entstehenden Fahrtkosten erstattet werden sollten, ohne jedoch den Arbeitgeber über das Maß des ohnehin anfallenden Auslösungssatzes in Anspruch zu nehmen.

Die Kläger haben beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Beklagte zu verurteilen, an
den Kläger zu 1) 36,40 DM, an
den Kläger zu 2) 30,80 DM, an
den Kläger zu 3) 102,90 DM, an
den Kläger zu 4) 15,40 DM und
an den Kläger zu 5) 27,02 DM
jeweils netto nebst 4 % Zinsen
seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Tarifnorm gehe zwar von den "entstehenden Fahrtkosten" aus, doch Maßstab hierfür sei die Eisenbahnfahrt 2. Klasse. Insoweit könne für außertarifliche nichts anderes gelten als für tarifliche Wochenend-Heimfahrten. Eine Besserstellung der Arbeitnehmer bei außertariflichen Wochenend-Heimfahrten werde von der tariflichen Regelung nicht bezweckt und wäre nicht verständlich. Gegen die Auffassung der Kläger spreche auch, daß die Ermittlung der tatsächlich entstehenden Kosten praktisch nicht möglich sei, sondern von den verschiedensten Umständen abhängige. Selbst Pauschalregelungen brächten insoweit keine Lösung, da deren Ansatz jeweils unterschiedlich sei, wie z. B. das Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes, die steuerliche Kilometerpauschale sowie die ADAC-Tabelle zeigten. Wegen des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung über die Höhe der zu erstattenden Kosten müsse davon ausgegangen werden, daß es auch für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten für die Fahrtkostenerstattung auf den Preis für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse ankomme.

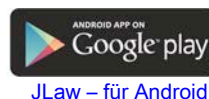
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Den Klägern steht über die von der Beklagten gezahlten Beträge hinaus kein weiterer Anspruch auf Fahrkostenersatz für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten im August 1980 zu. Für einen solchen Anspruch fehlt die Rechtsgrundlage.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der all-gemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 in der im Klagezeitraum geltenden Fassung vom 1. März 1980 (BRIV-Bau) Anwendung. Danach sind für den Anspruch auf Fahrkostenersatz für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten folgende tarifliche Vorschriften heranzuziehen:

§ 7

Fahrtkostenabgeltung, Wegezeitvergütung und Auslösung

...

9. Fahrkostenersatz für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten

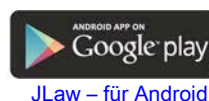
- 9.1 Arbeitnehmer, die auf einer Bau- oder Arbeitsstelle gemäß Nr. 3.1 beschäftigt sind, aber keine Auslösung erhalten, weil sie außerhalb der tariflichen Wochenend-Heimfahrt das Wochenende zu Hause verbringen, haben Anspruch auf die entstehenden Fahrtkosten und auf die Kosten gemäß Nr. 5.2, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, den sie an Auslösung erhalten hätten, wenn sie den Ort der Bau- oder Arbeitsstelle nicht verlassen hätten.

Unter den entstehenden Fahrtkosten, die die Arbeitnehmer bei außertariflichen Wochenend-Heimfahrten verlangen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

können, sind die Fahrtkosten zu verstehen, deren Erstattung sie auch bei tariflichen Wochenend-Heimfahrten beanspruchen können. Dies folgt aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut, Gesamtzusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Insoweit sind bei der Auslegung noch folgende tarifliche Vorschriften zu berücksichtigen:

§ 7

...

6. Reisegeld- und Reisezeitvergütung

- 6.1 Der Arbeitnehmer, dem eine Auslösung zu zahlen ist, hat - gleichgültig wie er den Weg zurücklegt - Anspruch auf Zahlung des Preises für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse, erforderlichenfalls anderer öffentlicher Verkehrsmittel, sowie auf Zahlung seines Gesamttarifstundenlohnes ohne jeden Zuschlag für die erforderliche Reisezeit

...

Der Anspruch auf Zahlung der Fahrtkosten entfällt, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben ist.

...

7. Wochenend-Heimfahrten

- 7.1 Arbeitnehmer, denen eine Auslösung zu zahlen ist, haben nach Ablauf von vier Wochen und jeweils nach Ablauf weiterer vier Wochen einer ununterbrochenen Tätigkeit auf einer oder mehreren Bau- oder Arbeitsstellen des Betriebes gemäß Nr. 3.1 Anspruch auf Wochenend-Heimfahrten nach ihrem Wohnort und zurück zur Bau- oder Arbeitsstelle.

...



- 7 -

Der Arbeitnehmer hat - gleichgültig wie er den Weg zurücklegt - Anspruch auf Zahlung der Fahrtkosten gemäß Nr. 6.1 von der Bau- oder Arbeitsstelle zu seinem Wohnort und zurück. Der Anspruch entfällt, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben ist.

Entgegen der Auffassung der Kläger können danach unter "entstehenden" Fahrtkosten im Sinne von § 7 Nr. 9.1 BRTV-Bau nicht die Fahrtkosten verstanden werden, die dem einzelnen Arbeitnehmer im konkreten Fall tatsächlich entstehen. Vielmehr sind unter "entstehenden" Fahrtkosten nur solche zu verstehen, die nach der tariflichen Regelung erstattungsfähig sind und damit erst im Sinne des BRTV-Bau entstehen. Dies folgt aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung. Die Tarifvertragsparteien unterscheiden bei der Regelung der Fahrtkostenabgeltung in § 7 BRTV-Bau sowohl bei Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt als auch bei der Reisegeldvergütung in Fällen der Auslösung und der tariflichen Wochenend-Heimfahrten einerseits zwischen nicht erstattungsfähigen und erstattungsfähigen Fahrtkosten - je nach Entfernung oder kostenloser Beförderungsmöglichkeit - und legen andererseits bei den erstattungsfähigen Fahrtkosten einen Pauschalbetrag als Fahrtkostenabgeltung fest, sei es, daß es sich um einen unmittelbar festgelegten Betrag handelt (bei Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt) oder um die Bezugnahme auf den Preis für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse (bei der Reisegeldvergütung). Deshalb kann ohne einen besonderen Hinweis der Tarifvertragsparteien, der hier nicht vorliegt, nicht davon ausgegangen werden, daß sie beim Fahrtkostenersatz für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten das Prinzip der erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Fahrtkosten einerseits und die Pauschalabgeltung der erstattungsfähigen Fahrtkosten andererseits aufgeben wollten. Ebenso wenig läßt sich aus dem Anlaß der Entstehung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fahrtkosten nach § 7 Nr. 9 BRTV-Bau (außertarifliche Wochenend-Heimfahrten) ein Anhaltspunkt dafür entnehmen, der eine Abweichung von dem dargestellten Prinzip der Fahrtkostenabgeltung sachlich gebieten würde. Demgemäß sind unter "entstehenden" Fahrtkosten im Sinne von § 7 Nr. 9.1 BRTV-Bau die im tariflichen Sinne erstattungsfähigen Fahrtkosten zu verstehen.

Welche Fahrtkosten danach bei außertariflichen Wochenend-Heimfahrten erstattungsfähig sind und in welcher Höhe die erstattungsfähigen Fahrtkosten gegebenenfalls abzugelten sind, ist in § 7 Nr. 9 BRTV-Bau nicht ausdrücklich geregelt. Es fehlt in dieser Tarifnorm eine besondere Bezugnahme auf andere tarifliche Regelungen, wie sie z. B. für tarifliche Wochenend-Heimfahrten in § 7 Nr. 7.1 BRTV-Bau enthalten ist. Selbst wenn man aber insoweit eine Tariflücke annimmt, handelt es sich um eine unbewußte Tariflücke. Die tarifliche Gesamtregelung läßt nämlich erkennen, daß die Tarifvertragsparteien auch bei außertariflichen Wochenend-Heimfahrten einen Fahrtkostenersatz gewähren wollten, wie die Normierung des Anspruchs "auf die entstehenden Fahrtkosten" zeigt. Ersichtlich sind die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen, diesen Anspruch ausreichend geregelt zu haben. Eine solche Tariflücke wäre nach der Senatsrechtsprechung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und unter Berücksichtigung dessen zu schließen, wie die Tarifvertragsparteien die betreffende Frage bei objektiver Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge im Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses voraussichtlich geregelt hätten, falls sie an den nicht geregelten Fall gedacht hätten. Dies setzt voraus, daß hinreichende und vor allem auch sichere Anhaltspunkte für eine solche vermutete Leistungsbestimmung durch die Tarifvertragsparteien gegeben sind oder daß nur eine ganz bestimmte Regelung billigem Ermessen entspricht, sie damit nach Treu und Glauben und objektiver Betrachtung der maßgebenden Zusammenhänge geboten ist und deshalb davon ausgegangen werden kann, daß sich die Tarifvertragsparteien einer solchen zwingend gebotenen Regelung nicht



entzogen hätten (BAG 36, 218, 225 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

Diese Voraussetzungen sind dann auch gegeben. Für tarifliche Wochenend-Heimfahrten haben die Tarifvertragsparteien in § 7 Nr. 7.1 BRTV-Bau ausdrücklich geregelt, welche Fahrtkosten gegebenenfalls in welcher Höhe erstattungsfähig sind. Hätten die Tarifvertragsparteien die Tariflücke in § 7 Nr. 9.1 BRTV-Bau gesehen, wäre es nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der übrigen tariflichen Regelungen sachlich geboten gewesen, für außertarifliche Wochenend-Heimfahrten die gleiche Fahrtkostenregelung zu treffen, wie sie für tarifliche Wochenend-Heimfahrten von ihnen vorgesehen worden ist. Insoweit entstehen nämlich für die Arbeitnehmer Kosten in gleicher Höhe wie bei tariflichen Wochenend-Heimfahrten. Damit führt eine tarifliche Lückenausfüllung zu derselben vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung, die bei der Tarifauslegung ein wichtiges Auslegungskriterium darstellt (vgl. BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), so daß auch danach die entstehenden Fahrtkosten dieselben wie bei tariflichen Wochenend-Heimfahrten sind.

Hierbei kann offenbleiben, ob nach § 7 Nr. 7.1 BRTV-Bau der Anspruch auf Fahrtkostenersatz bereits dann entfällt, wenn eine kostenlose Beförderungsmöglichkeit mit dem Kraftfahrzeug eines Arbeitskollegen gegeben ist, wofür die unterschiedliche Formulierung in § 7 Nr. 2.1 BRTV-Bau ("wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung ... gegeben wird") einerseits und § 7 Nr. 6.1 und 7.1 BRTV-Bau ("wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung ... gegeben ist") andererseits sprechen könnte, wobei die Neufassung in § 7 Nr. 3.1 (bisher: § 7 Nr. 2.1) BRTV-Bau vom 3. Februar 1981 ("wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben wird") bei insoweit unveränderter Weitergeltung des § 7 Nr. 4.5 und 4.6 (bisher: § 7 Nr. 6.1 und 7.1) BRTV-Bau eine solche Auslegung nahe legt, oder ob der Arbeitgeber die Inanspruchnahme auf Fahrtkosten nur dadurch



abwenden kann, daß er selbst die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem ordnungsgemäßen Fahrzeug anbietet, wofür Gesichtspunkte der Praktikabilität sprechen könnten. Gleichgültig, wie § 7 Nr. 7.1 BRTV-Bau insoweit auszulegen ist, gilt diese Regelung dann auch für die außertariflichen Wochenend-Heimfahrten nach § 7 Nr. 9 BRTV-Bau. Auf die Frage der kostenlosen Beförderungsmöglichkeit kommt es im vorliegenden Fall nicht an, da die Beklagte unstreitig Fahrtkosten in Höhe des Preises für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse gezahlt und damit den Anspruch auf tariflichen Fahrtkostenersatz erfüllt hat.

Entgegen der Auffassung der Revision lassen sich aus der Tarifgeschichte keine gegenteiligen Schlüsse ziehen. Vielmehr spricht die Tarifgeschichte eher für die hier vertretene Auslegung. Die Revision verweist darauf, daß in dem BRTV-Bau vom 31. März 1965 bei außertariflichen Wochenend-Heimfahrten auf einen anderen Abschnitt des Tarifvertrags verwiesen wurde, in dem die Erstattung des Fahrpreises für die Eisenbahnfahrt der untersten Tarifklasse zu den preisgünstigsten Bedingungen vorgesehen war. Diese Verweisung sei im Jahre 1971 gestrichen worden. Daraus kann man aber entgegen der Auffassung der Revision den Schluß ziehen, daß für die Tarifvertragsparteien im Jahre 1971 die Erstattung der Fahrtkosten für die Eisenbahnfahrt der untersten Tarifklasse bei außertariflichen Wochenend-Heimfahrten eine solche Selbstverständlichkeit war, daß sie eine weitere Verweisung für überflüssig hielten.

Die Kläger haben gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Preuße

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)